

Lizenzordnung Spieler (LOS)

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Präambel

II. Lizenzen der Spieler

- § 1 Lizenzerteilung
- § 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung
- § 3 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

III. Verträge mit Spielern

- § 4 Transferliste
- § 5 Abschluss von Verträgen mit Lizenzspielern
- § 6 Form und Inhalt von Verträgen
- § 7 Verlängerung von Verträgen
- § 8 Auflösung und außerordentliche Kündigung von Verträgen
- § 9 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen mit Lizenzspielern
- § 10 Vergütungen des Lizenzspielers
- § 11 Abschluss von Verträgen mit Vertragsspielern
- § 12 (bleibt frei)

IV. Spielerlaubnis und Vereinswechsel

- § 13 Spielerlaubnis für Lizenzspieler in Lizenzmannschaften
- § 14 Spielerlaubnis für Amateure und Vertragsspieler in Lizenzmannschaften
- § 15 Vereinswechsel von und zu einem anderen Mitgliedsverband der FIFA

V. Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

- § 16 (bleibt frei)
- § 17 (bleibt frei)
- § 18 (bleibt frei)

VI. Reamateurisierung

- § 19 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur
- § 20 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

VII. Besondere Bestimmungen

- § 21 Abstellung von Spielern

VIII. Spielberechtigung Wehrpflichtiger

§ 22 Wehrpflichtige Lizenzspieler

§ 23 Wehrpflichtige Amateure / Vertragsspieler in Lizenzmannschaften

§ 24 Vereinswahl

IX. Rechtsprechung und Verwaltung

§ 25 Rechtsprechung

§ 26 Zuständigkeit

§ 27 Fristen

§ 28 Inkrafttreten

X. Anhang

Anhang I: Lizenzvertrag

Anhang II: Schiedsgerichtsvertrag

I. Präambel

Die Lizenzordnung Spieler regelt die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen an Spieler von lizenzierten Vereinen und Kapitalgesellschaften als Aufgabe des Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband) gemäß § 4 Nr. 1 d) seiner Satzung. Sie regelt verbindlich die Beantragung und Erteilung von Spielberechtigungen und die Wechselbestimmungen für Spieler im Zuständigkeitsbereich des Ligaverbandes sowie andere Bestimmungen. Nach § 19 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes wird die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut. Deren Entscheidungen sind insoweit ebenfalls verbindlich.

Im Spielbetrieb des Lizenzfußballs sind Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler zugelassen. Nach § 8 der DFB-Spielordnung wird der Status der Fußballspieler wie folgt geregelt:

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150.- Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Er ist Vertragspartner besonderer Art eines vom Ligaverband lizenzierten Vereins oder einer vom Ligaverband lizenzierten Kapitalgesellschaft.

II. Lizenzen der Spieler

§ 1

Lizenzerteilung

Der Spieler erhält die Lizenz durch einen Vertrag mit dem Ligaverband (s. Anhang). Ein Arbeitsverhältnis zwischen Ligaverband und Spieler wird durch den Abschluss des Lizenzvertrages nicht begründet.

Die Lizenz wird unbefristet erteilt.

Der Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Spielers als Lizenzspieler und seine Unterwerfung unter die Satzungen, das Ligastatut, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes und des DFB sowie die Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH sowie des DFB.

Die vom DFB erteilte Lizenz einschließlich der darin enthaltenen Anerkennung der DFB-Satzung (insbesondere §§ 6, 16 ff., 38 ff.) behält Gültigkeit.

§ 2

Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Vorlage des vom Spieler unterzeichneten Lizenzvertrages (s. Anhang),
2. Vorlage eines unter dem Vorbehalt der Lizenzerteilung abgeschlossenen Vertrages mit einem Verein der Lizenzligen oder einer lizenzierten Kapitalgesellschaft,
3. Vollendung des 18. Lebensjahres,
4. Nachweis der Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet und die Verpflichtung, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Transfers während eines Spieljahres für die Restlaufzeit der Saison die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein oder der Kapitalgesellschaft, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist. Der Verein oder die Kapitalgesellschaft sollte bis zu 50% der entstehenden Kosten übernehmen,
5. Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Ligaverband, dem DFB, seinen Mitgliedsverbänden und Vereinen,
6. Vorlage eines vom Spieler geführten Dokuments, das sämtliche bisherigen Vereine des Spielers ausweist (FIFA Player Passport),
7. Für Spieler, die nicht den EU- oder EWR-Staaten angehören, Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis), der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt und mindestens – beim Visum nach dessen Verlängerung – bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt,
 - a) wenn der Spieler zum Amateur wird oder länger als 30 Monate ohne einen Vertrag mit einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen bleibt,
 - b) bei einer Freigabe des Spielers ins Ausland,
 - c) wenn die Bundesliga bzw. die 2. Bundesliga aufgelöst wird.
2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder
 - b) der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat.
3. Ein Spieler kann seine Lizenz zurückgeben, wenn er seine Verpflichtungen als Lizenzspieler – insbesondere auch solche aus Vertragsverletzungen – gegenüber dem Ligaverband, dem DFB und seinem Verein oder der Kapitalgesellschaft erfüllt hat.

III. Verträge mit Spielern

§ 4 Transferliste

1. Die Transferliste ist eine Einrichtung des Ligaverbandes zur Offenlegung des Vereinswechsels der Lizenzspieler. Die Bestimmungen der Transferliste gelten für Lizenzspieler und ausländische Spieler.

Die Spielerlaubnis für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft dürfen nur Spieler erhalten, deren Aufnahme in die Transferliste bekannt gegeben worden ist. Lizenzspieler, die einen Vereinswechsel als Vertragsspieler zu einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft des Ligaverbandes vornehmen, müssen ebenfalls einen Antrag zur Aufnahme in die Transferliste stellen.

Die Freigabe für einen ausländischen Verein dürfen nur Lizenzspieler erhalten, die in die Transferliste aufgenommen worden sind und gegen deren Aufnahme keine Einwendungen im Sinne des § 15 Nr. 2 LOS vorliegen.
2. Die Transferliste wird vom Ligaverband geführt; sie ist während des gesamten Spieljahres geöffnet. In einem Spieljahr gibt es zwei Wechselperioden:
 - Wechselperiode I vom Ende eines Spieljahres bis zum 31.8.
 - Wechselperiode II vom 1.1. bis zum 31.1. eines Kalenderjahres.

Lässt die FIFA Ausnahmen zu, beschließt der Vorstand des Ligaverbandes die erforderlichen Regelungen.

Das Ende eines Spieljahres und der Beginn eines neuen Spieljahres werden vom Ligaverband bestimmt, nachdem der Rahmenterminkalender für das jeweilige Spieljahr von den zuständigen Gremien nach §§ 16 a und 48 der Satzung des DFB beschlossen worden ist.

Die Aufnahme in die Transferliste ist schriftlich zu beantragen.

Anträge zur Aufnahme in die Transferliste können jederzeit im Laufe des Spieljahres unter Wahrung der Antragsfrist gemäß Nr. 3 gestellt werden.

Innerhalb dieser Frist müssen die Voraussetzungen gemäß Nr. 6 erfüllt sein. Bezüglich der Fristen gilt § 27 LOS nicht.

3. Die Transferliste über Aufnahmen und Streichungen von Spielern wird vom Ligaverband täglich montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen veröffentlicht. Anträge zur Aufnahme sind täglich bis spätestens 12.00 Uhr zu stellen. Mit der Bekanntgabe wird mitgeteilt, ab welchem Zeitpunkt der jeweilige Spieler verpflichtet werden darf.
4. Antragsberechtigt sind:
 - a) Lizenzspieler, die zu einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft des Ligaverbandes oder zu einem ausländischen Verein wechseln,
 - b) Spieler aus dem Ausland (auch Amateure), die zu einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft des Ligaverbandes als Lizenzspieler wechseln,
 - c) Amateure / Nicht-Amateure aus dem Ausland, die zu einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen als Amateurspieler / Nicht-Amateure wechseln und eine Spielerlaubnis für die Lizenzspielermannschaft beantragen,
 - d) Vereine bzw. Kapitalgesellschaften des Ligaverbandes, die einen Lizenzspieler an einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft des Ligaverbandes oder einen ausländischen Verein abgeben,
 - e) Vereine bzw. Kapitalgesellschaften des Ligaverbandes, die einen Spieler aus dem Ausland (auch Amateure) als Lizenzspieler unter Vertrag nehmen wollen.
5. Die Anträge auf Aufnahme in die Transferliste werden den hierdurch Betroffenen zur Kenntnis gebracht.
Wird innerhalb einer vom Ligaverband gesetzten Frist kein Einspruch erhoben, gilt die Zustimmung zur Aufnahme in die Transferliste als erteilt.
6. Voraussetzung für die Aufnahme in die Transferliste ist, dass

- a) bei einem Wechsel die Verträge zum Zeitpunkt der Antragstellung fristgerecht gekündigt, in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst worden sind oder durch Zeitablauf enden,
- b) der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft und der Spieler den Antrag gestellt oder vorher zugestimmt haben,
- c) ein etwaiger Einspruch gegen die Aufnahme eines Spielers in die Transferliste zurückgewiesen worden ist,
- d) keine anderweitige rechtliche Bindung des Spielers an einen anderen Verein bzw. eine andere Kapitalgesellschaft besteht.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung müssen die Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 oder 3 LOS vorliegen.

In jedem Fall ist der Nachweis über die fristgemäße Beendigung des Vertrages dem Antrag zur Aufnahme in die Transferliste beizufügen.

7. Voraussetzung für die Aufnahme von Spielern aus dem Ausland (auch Amateure) in die Transferliste ist
 - a) die Vorlage eines gemeinsamen Antrages von Verein und Spieler oder
 - b) für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Mitgliedsverbandes der FIFA.
8. Die Vorlage der Verträge beim Ligaverband bewirkt die Streichung der Spieler von der Transferliste zugunsten des vertragsschließenden Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft. Machen ein Spieler, der in die Transferliste aufgenommen worden ist, und sein bisheriger Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Vertragsbeendigung rückgängig, muss dies vom Verein bzw. der Kapitalgesellschaft oder dem Spieler dem Ligaverband unverzüglich mitgeteilt werden. Mit Eingang der Mitteilung ist der Spieler von der Transferliste zugunsten des bisherigen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft gestrichen.

Zur Erteilung der Spielerlaubnis müssen alle erforderlichen Unterlagen nach §§ 13 oder 14 LOS bis spätestens 15.00 Uhr an einem Spieltag beim Ligaverband vorliegen. Für die Spieltage Samstag, Sonntag und Montag gilt als Frist der vorhergehende Freitag, 15.00 Uhr. Internationale Freigabebestätigungen sowie vereinseigene Spieler sind von diesen Fristenregelungen ausgenommen.

§ 5

Abschluss von Verträgen mit Lizenzspielern

1. Verträge zwischen Vereinen oder Kapitalgesellschaften und Spielern anderer Vereine oder Kapitalgesellschaften, die nicht Amateure / Vertragsspieler im Bereich des

DFB sind, können mit Aufnahme des Spielers in die Transferliste des Ligaverbandes geschlossen werden (§ 4 LOS).

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Transferliste ergeben sich aus § 4 Nr. 6 LOS.

Einem Spieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 8 Nr. 2 Abs. 2 LOS bleibt unberührt.

Die Spielerlaubnis ist vorbehaltlich der Erfüllung der in § 13 LOS aufgeführten Voraussetzungen nur innerhalb der Wechselperioden I und II und mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Ausnahmsweise kann eine Spielerlaubnis nach dem 31.8. bzw. 31.1. erteilt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt

- die Sporttauglichkeit gemäß § 2 Nr. 4 LOS noch nicht nachgewiesen wurde,
- durch die zuständige Behörde die innerhalb der Wechselperiode beantragte Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde oder
- das internationale Freigabezertifikat eines anderen Nationalverbandes noch nicht vorliegt.

Lässt die FIFA Ausnahmen zu, beschließt der Vorstand des Ligaverbandes die erforderlichen Regelungen.

In einem Spieljahr können diejenigen Spieler außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. einen Vereinswechsel vornehmen, die am 1.7. vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden waren und daher bis zum 31.8. keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatten. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.

Verträge müssen nach Inkrafttreten eine Mindestlaufzeit bis zum Ende eines Spieljahres haben. Die Höchstlaufzeit eines Vertrages soll fünf Jahre nicht überschreiten.

Vereine oder Kapitalgesellschaften, die einen Spieler verpflichten wollen, der noch bei einem anderen Verein oder einer Kapitalgesellschaft unter Vertrag steht, müssen den Verein oder die Kapitalgesellschaft vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen schriftlich darüber informieren. Ein Spieler darf ohne Einverständnis seines bisherigen Vereins oder der Kapitalgesellschaft einen Vertrag mit einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein oder der Kapitalgesellschaft abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

Wenn der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH der Abschluss eines Vertrages oder ein einseitiges Angebot zum Abschluss eines Vertrages vorliegt, so hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH die Pflicht, den abgebenden Verein oder die Kapitalgesellschaft über den Sachverhalt zu informieren.

2. Ein Spieler kann an einen anderen Verein oder eine Kapitalgesellschaft als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Die Bestimmungen betreffend den endgültigen Transfer eines Spielers gelten entsprechend.
Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen/Kapitalgesellschaften zu treffen. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselformen beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem verleihenden Verein nach dem Ende der Ausleihe besteht.
Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des verleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.
3. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers zu einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzigen als Lizenzspieler gelten die Bestimmungen von Nr. 1 und 2 in entsprechender Anwendung.
4. bleibt frei
5. Vereinseigene Amateure / Vertragsspieler können jederzeit verpflichtet werden.

Vereinseigene Spieler sind solche, die bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele der Zweiten Mannschaft des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt sind. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Lizenzverein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 19 LOS einzuhalten haben. Die Spieler des Muttervereins gelten als vereinseigene Spieler der Kapitalgesellschaft und umgekehrt.

Die Spieler behalten ihre Spielerlaubnis als Amateure / Vertragsspieler oder Junior bis zum Tage der Wirksamkeit des Vertrages.

6. Der Termin der Wirksamkeit des Vertrages mit einem Amateur / Vertragsspieler als Lizenzspieler wird unverzüglich in den „Offiziellen Mitteilungen des DFB“ bekannt gegeben.
7. Sämtliche Verträge mit Spielern und Transfervereinbarungen mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften sowie Vereinbarungen mit Spielervermittlern im Zusammenhang mit einem Spielertransfer sind dem Ligaverband in allen Ausfertigungen mit allen Anlagen und Zusatzvereinbarungen unverzüglich nach Abschluss vorzulegen. Insbesondere sind alle den Spielern unmittelbar oder mittelbar gewährten Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile offen zu legen. § 27 LOS findet insoweit keine Anwendung. Die Regelung gilt entsprechend für die Anzeige des Übergangs von Arbeitsverhältnissen vom Mutterverein auf dessen Kapitalgesellschaft oder von der Kapitalgesellschaft auf deren Mutterverein.
8. Der Abschluss von Verträgen mit mehreren Vereinen oder Kapitalgesellschaften für dieselbe Spielzeit ist verboten und strafbar.

Hat ein Spieler mehrere Verträge für dieselbe Spielzeit abgeschlossen, so zahlen zunächst alle beteiligten Vereine oder Kapitalgesellschaften zum 1.7. die Ausbildungs-

entschädigung zu gleichen Teilen an den (die) abgebenden Verein (e). Innerhalb einer Woche nach Erteilung der Spielerlaubnis gemäß § 13 LOS muss der aufnehmende Verein den Ausgleich gegenüber dem (den) anderen Verein (en) vornehmen.

9. Der Ligaverband erfasst die Spielberechtigungszeiten der Spieler in seinem Verbandsbereich. Für die Ermittlung und Festlegung von Entschädigungen nach dem FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten: Auf dem FIFA Player Passport, der dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

§ 5 a **Lokal ausgebildete Spieler**

1. Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Club ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.
In der Spielzeit 2006/2007 müssen mindestens vier, in der Spielzeit 2007/2008 mindestens sechs und in der Spielzeit 2008/2009 mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Verein/der Kapitalgesellschaft als Lizenzspieler unter Vertrag stehen.
Ein vom Club ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der in drei Spielzeiten/Jahren im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für den Verein/die Kapitalgesellschaft spielberechtigt war. Ein vom Verband ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der in drei Spielzeiten/Jahren im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Verein/eine Kapitalgesellschaft im Bereich des DFB spielberechtigt war.
2. Die lokal ausgebildeten Spieler müssen zu jedem Pflicht-Bundesspiel auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen sein. Sind weniger lokal ausgebildete Spielern als nach Nr. 1 verlangt auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen, wird eine Vertragsstrafe gemäß des Lizenzvertrages ausgesprochen.
Bei Vereinen und Kapitalgesellschaften, die zur Spielzeit 2006/2007 in die 2. Bundesliga aufsteigen, müssen mindestens zwei lokal ausgebildete Spieler auf der Spielberechtigungsliste eingetragen sein. Diese Vereine und Kapitalgesellschaften sind im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga von der Vorgabe befreit, dass mindestens die Hälfte der lokal ausgebildeten Spieler vom Club ausgebildet sein muss. Im zweiten Jahr der Zugehörigkeit muss mindestens einer von mindestens vier lokal ausgebildeten Spielern vom Club ausgebildet sein (1+3 Regelung), im dritten Jahr mindestens drei von sieben (3+4 Regelung) und im vierten Jahr mindestens vier von acht (4+4 Regelung).

Für Aufsteiger zur Spielzeit 2007/2008 gilt vorstehende abgestufte Regelung beginnend mit der 1+3 Regelung bereits ab dem ersten Jahr der Zugehörigkeit.

Für Aufsteiger zur Spielzeit 2008/2009 gilt im ersten Jahr der Zugehörigkeit die 3+4 Regelung, im zweiten Jahr die 4+4 Regelung.

Aufsteiger zur Spielzeit 2009/2010 müssen bereits im ersten Jahr der Zugehörigkeit die 4+4 Regelung erfüllen.

§ 6

Form und Inhalt von Verträgen

1. Verträge mit Lizenzspielern bedürfen der Schriftform.
2. Die lizenzierten Vereine oder Kapitalgesellschaften sind in der Ausgestaltung der Verträge mit Lizenzspielern grundsätzlich frei.

Die Verträge dürfen jedoch keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung, das Ligastatut und die Ordnungen des Ligaverbandes bzw. gegen die Satzung und die Ordnungen des DFB und der Regional- und Landesverbände verstoßen.

3. Die Verträge können eine Optionsklausel enthalten, wonach lizenzierte Vereine oder Kapitalgesellschaften und / oder Spieler sich verpflichten, den Vertrag mindestens ein weiteres Jahr unter den bisherigen Bedingungen fortzusetzen, falls der Verein oder die Kapitalgesellschaft oder der Spieler dies verlangen. Die Vertragspartner müssen bis zum 30.4. des letzten Vertragsjahres erklären, ob sie von der Option Gebrauch machen wollen. Unterbleibt diese Erklärung, so endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt.
4. Die Verträge müssen eine Vereinbarung enthalten, wonach der Spieler dem Verein oder der Kapitalgesellschaft oder ihm von ihr beherrschter Gesellschaften die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte überträgt und erklärt, diese keinem anderen übertragen zu haben. Die Übertragung der Verwertungsrechte bezieht sich auch auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen einschließlich der Multimedia - Anwendungen (Internet, Online-Dienste etc.). Dies gilt insbesondere für die vom Verein oder der Kapitalgesellschaft veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele der Lizenzligamannschaft, um somit durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien die erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie dem Ligaverband und dem DFB zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen.
5. Bei Abschluss eines Vertrages zwischen einem Spieler und einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft muss im Vertrag erwähnt werden, ob die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers beansprucht worden sind.
6. Die Daten der Verträge sind an die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung in einer Spielerdatenbank zu übermitteln. Im

Rahmen der Spielerverwaltung und -vermittlung sowie der durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen sonstigen Aufgaben dürfen der Ligaverband und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH die Daten speichern, nutzen und verarbeiten, insbesondere auch Dritten gegenüber offen legen. Dies gilt nicht für Angaben aus den Verträgen über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

7. Willenserklärungen minderjähriger Spieler, die Verträge betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Verlängerung von Verträgen

Ein Verein oder eine Kapitalgesellschaft kann die Verträge mit seinen Lizenzspielern jederzeit verlängern bzw. neue Verträge abschließen. Die geänderten bzw. die neuen Verträge sind dem Ligaverband unverzüglich vorzulegen. § 5 Nr. 7 LOS findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Auflösung und außerordentliche Kündigung von Verträgen

1. Der Vertrag zwischen einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft und einem Lizenzspieler kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Mit Auflösung des Vertrages erlischt die Spielerlaubnis.

Geht dieser Spieler kein neues Vertragsverhältnis mit einem anderen Verein oder einer anderen Kapitalgesellschaft ein, ist ein erneuter Vertragsabschluss mit seinem bisherigen Verein oder seiner bisherigen Kapitalgesellschaft mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis zulässig. Die Spielerlaubnis gilt mit Eingang der Vertragsaufbereitungen über den erneuten Vertragsabschluss beim Ligaverband als wieder erteilt.

2. Hat ein Verein oder eine Kapitalgesellschaft einem Spieler aus wichtigem Grund unwidersprochen wirksam fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr einen neuen Vertrag schließen können mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis in der nachfolgenden Wechselperiode.

Hat ein Lizenzspieler einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler für das laufende Spieljahr einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis in den Wechselperioden I und II schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

3. Ein Lizenzspieler kann seinen Vertrag mit einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft auch bei Vorliegen sportlich triftiger Gründe zum Ende eines Spieljahres kündigen, sofern nicht Gesetz oder Rechtsprechung entgegenstehen. Sportlich triftige Gründe liegen in der Regel dann vor, wenn der Spieler am Ende eines Spieljahres nachweisen kann, dass er nur in höchstens vier Pflichtspielen der Lizenzmannschaft eingesetzt worden ist.

Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. Ein sportlich triftiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn der Spieler aufgrund von Verletzungen, Spielsperren, Alter des Spielers und Position auf dem Feld (Ersatztorwart) nur in höchstens vier Pflichtspielen eingesetzt wurde.

Eine Kündigung aus sportlich triftigen Gründen kann nur innerhalb von zwei Wochen nach dem letzten Pflichtspiel des Vereins oder eine Kapitalgesellschaft in einer Spielzeit erfolgen.

§ 9

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten aus Verträgen mit Lizenzspielern

1. Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Verein oder Kapitalgesellschaft und Spieler sind die Arbeitsgerichte zuständig. Vor Anrufung des Arbeitsgerichtes kann jede Partei beim Ligaverband die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Die andere Partei beteiligt sich am Schlichtungsverfahren.

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vom Spieler und einem von dem Verein oder der Kapitalgesellschaft benannten Vertreter sowie einer von beiden Parteien benannten unabhängigen und neutralen dritten Person zusammen. Die Schlichtungsstelle soll eine für die Parteien kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Lösung der Streitigkeit herbeiführen. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe nach einer Kündigung des Spielers aus sportlich triftigen Gründen eine Entschädigung an den Verein oder die Kapitalgesellschaft zu leisten ist.

Bei erfolgreicher Schlichtung wird zwischen den Parteien ein rechtsverbindlicher Vergleich geschlossen. Aufgrund dieses Vergleiches kann die sofortige Spielerlaubnis in den Wechselperioden I und II erteilt werden.

Bei Scheitern der Schlichtung von Streitigkeiten über das Vorliegen sportlich triftiger Gründe soll ein Protokoll des Schlichtungsverfahrens erstellt werden, das vom Arbeitsgericht beigezogen werden kann.

2. Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen Verein oder Kapitalgesellschaft und Spieler über die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages, bleibt die Spielerlaubnis so lange bestehen, bis eine Einigung zwischen den beiden Vertragsparteien erfolgt ist oder eine rechtskräftige Entscheidung im staatlichen Gerichtsverfahren vorliegt. Rechtskräftige Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz genügen nur, sofern ausdrücklich festgestellt ist, dass zwischen den Vertragsparteien keine arbeitsvertraglichen

Beziehungen mehr bestehen. Eine Aufnahme des Spielers in die Transferliste ist bis zur Klärung der Angelegenheit nicht zulässig.

§ 10

Vergütungen des Lizenzspielers

1. Verein oder Kapitalgesellschaft und Spieler können im Vertrag ein Grundgehalt und/oder eine erfolgsorientierte Vergütung vereinbaren. Das mit einem Spieler vertraglich vereinbarte Bruttogrundgehalt muss mindestens 50% (in der 2. Bundesliga 30%) der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung betragen. Spieler, die ein geringeres Bruttogrundgehalt erhalten, werden nicht auf die Anzahl der lokal ausgebildeten Spieler nach § 5a LOS angerechnet.
2. Spieler, die in Erfüllung ihrer Vertragspflicht verletzt werden oder erkrankt sind, haben Anspruch auf Fortzahlung ihrer Vergütungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die vertraglich vereinbarte Urlaubszeit richten sich die Vergütungen nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
4. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Bruttobezüge. Für die Abführung von Steuern und Soziallasten gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Abschluss von Verträgen mit Vertragsspielern

1. Für den Abschluss von Verträgen mit Vertragsspielern gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung (§§ 22 ff).
2. Verträge mit Vertragsspielern können auch mit A-Junioren des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an einem Mustervertrag der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung.

Die Vereine oder Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

§ 12 (bleibt frei)

IV. Spielerlaubnis und Vereinswechsel

§ 13 Spielerlaubnis für Lizenzspieler in Lizenzmannschaften

1. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen Lizenzspieler ist von dem Verein oder der Kapitalgesellschaft, die den Spieler verpflichtet hat, beim Ligaverband schriftlich zu beantragen.
2. Dem Antrag ist unverzüglich stattzugeben, wenn
 - a) die Aufnahme des Spielers in die Transferliste bekannt gegeben oder der Spieler vereinseigen (§ 5 Nr. 5) ist,
 - b) dem Ligaverband ein wirksamer Vertrag zwischen Verein bzw. Kapitalgesellschaft und Spieler vorliegt,
 - c) für den gleichen Zeitraum keine anderweitigen rechtlichen Bindungen als Spieler an einen anderen Verein bzw. eine andere Kapitalgesellschaft mehr bestehen. Liegen anderweitige rechtliche Bindungen vor, wird die Spielerlaubnis zugunsten des Vereins oder der Kapitalgesellschaft erteilt, der zuerst einen wirksamen schriftlichen Vertrag beim Ligaverband vorgelegt hat. Maßgebend ist der Zugang beim Ligaverband.

Nimmt ein Aufsteiger zur 2. Bundesliga einen vereinseigenen Vertragsspieler als Lizenzspieler unter Vertrag und entspricht die Vertragslaufzeit der des bisherigen Vertrages als Vertragsspieler, so ist für die Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß Absatz 1 der Zeitpunkt der Vorlage dieses Vertrages beim DFB-Mitgliedsverband maßgebend.
 - d) die Sporttauglichkeit gem. § 2 Nr. 4 LOS nachgewiesen ist,
 - e) bei Spielern, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, ein gültiger Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) vorliegt, der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler be-

rechtigt und mindestens – beim Visum nach dessen Verlängerung – bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt,

- f) der Spieler versichert, dass er im Zeitraum vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres bisher für nicht mehr als zwei Vereine/Kapitalgesellschaften die Spielerlaubnis erhalten hat und für nicht mehr als einen Verein /eine Kapitalgesellschaft in Pflichtspielen eingesetzt wurde.
 - g) der Spieler versichert, dass er, weder direkt noch indirekt, über Anteile, und/oder über Optionen für Anteile an lizenzierten Kapitalgesellschaften der deutschen Lizenzligen verfügt und solche Anteile bzw. Optionen während der Dauer des Vertrages auch nicht erwerben wird. Der Erwerb von Aktien der eigenen Kapitalgesellschaft ist gestattet. Es besteht in diesem Falle Anzeigepflicht gegenüber der Kapitalgesellschaft und dem Ligaverband bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.
3. Ist bei einem Lizenzspieler die dauernde Spielunfähigkeit (Invalidität) festgestellt worden, kann eine neuerliche Spielerlaubnis als Spieler in einer Lizenzmannschaft nicht mehr erteilt werden. Bei jeder Antragstellung auf Spielerlaubnis ist eine Erklärung des Spielers vorzulegen, dass bisher eine dauernde Spielunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
 4. Die für den Mutterverein erteilte Spielerlaubnis des Lizenzspielers gilt auch für dessen Kapitalgesellschaft.
Wird die Berechtigung zur Beantragung einer Lizenz von der Kapitalgesellschaft auf den Mutterverein zurückübertragen und erhält dieser die Lizenz, so gilt eine für die Kapitalgesellschaft erteilte Spielerlaubnis des Lizenzspielers auch für den Mutterverein.
 5. Die Spielerlaubnis des Spielers erlischt mit dem Tag der Beendigung des Vertrages mit dem Verein oder der Kapitalgesellschaft.
 6. Die Spielerlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis gemäß Nr. 2 weggefallen ist oder sich der Spieler im Falle einer Vermittlung nicht eines dafür lizenzierten Spielervermittlers bedient. Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 1.3.2001 in Verbindung mit den DFB-Richtlinien für Spielervermittlung (Anhang zur DFB-Spielordnung).

Die Spielerlaubnis von Lizenzspielern in Amateurmansschaften des Vereins ist in §§ 10, 12 und 12a der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 14

Spielerlaubnis für Amateure und Vertragsspieler in Lizenzmannschaften

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft, die mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele der Zwei-

ten Mannschaft des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt sind, dürfen in Lizenzmannschaften eingesetzt werden. Die Erteilung der Spielerlaubnis ist von diesem Verein beim Ligaverband schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist unverzüglich stattzugeben, wenn

- a) dem Ligaverband der Spielerpass oder ein vergleichbares Dokument des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes vorliegt,
- b) die Sporttauglichkeit gemäß § 2 Nr. 4) LOS nachgewiesen ist,
- c) bei Spielern, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis vorliegt.

Die Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren richtet sich nach § 16 der DFB-Spielordnung. Für den Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusänderung und eines Vertragsspielers gelten die Regelungen nach § 23 der DFB-Spielordnung.

Die Spielerlaubnis darf auch A-Junioren des jüngeren und älteren Jahrgangs erteilt werden. Bei minderjährigen Spielern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung bleibt unberührt.

Der Ligaverband kann spielberechtigten Amateuren / Vertragsspielern eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft, die noch nicht vereinseigen sind, auf schriftlichen Antrag die Spielerlaubnis für die Freundschaftsspiele der Lizenzmannschaft erteilen.

Hat ein Spieler mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder als Lizenzspieler abgeschlossen, so kann die Spielerlaubnis gemäß Absatz 1 für diesen Verein oder die Kapitalgesellschaft nur erteilt werden, wenn der Vertrag als Vertragsspieler dem DFB-Mitgliedsverband vorgelegen hat, bevor die anderen Verträge bei den zuständigen Stellen eingereicht wurden. Maßgebend ist der Zugang.

Die Spielerlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis weggefallen ist.

Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten gemäß § 23 der DFB-Spielordnung die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - a) Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - b) Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

- c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Das gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
- d) Ein Vertragsspieler kann in der Wechselperiode I und der Wechselperiode II jeweils nur einmal einen Vereinswechsel vornehmen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen der Nr. 8 Absatz 2 vor.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat.
- In der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
5. Handelt es sich um Spieler anderer Mitgliedsverbände der FIFA, müssen diese Spieler im Rahmen der Transferperioden (§§ 4 ff. LOS) einen Antrag zur Aufnahme in die Transferliste stellen, um eine für alle Spiele der Lizenzspielermannschaft ihres Vereins geltende Spielerlaubnis erhalten zu können.
6. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben.
7. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
1. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder

durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet hat.

War nach Absatz 1 keine Entschädigung zu zahlen und wird der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30. 6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

10. Für einen Amateur, der nach Vollendung des 23. Lebensjahrs bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach §16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.
11. § 16 Nr. 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
13. Mutterverein und Kapitalgesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Kapitalgesellschaft abgeschlossen haben.

Die Spielerlaubnis von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzmannschaft ist in § 11 der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 15

Vereinswechsel von und zu einem anderen Mitgliedsverband der FIFA

Alle internationalen Transfers vollziehen sich auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfers von Spielern.

1. Die Freigabe von Spielern zu einem anderen Mitgliedsverband der FIFA erteilt der DFB im Einvernehmen mit dem Ligaverband gemäß seiner Satzung und seinen Ordnungen sowie den Bestimmungen der FIFA.

2. Voraussetzungen für die Freigabe sind, dass
 - a) der abgebende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft keine berechtigten Einwendungen gegen die Freigabe des Spielers durch den DFB im Einvernehmen mit dem Ligaverband erhebt,
 - b) keine Einwendungen gegen eine Aufnahme in die Transferliste vorliegen.
3. Für den Wechsel von Spielern von einem Mitgliedsverband der FIFA zu einem anderen, sind die jeweils gültigen Bestimmungen der FIFA maßgebend.

Sollte bei einem internationalen Transfer der Spieler disziplinarisch gesperrt sein, ist dem FIFA-Freigabeschein die ausgesprochene disziplinarische Sperre beizufügen. Der übernehmende Nationalverband hat für die vollständige Durchsetzung der disziplinarischen Maßnahmen zu sorgen.

V. Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

§ 16
(bleibt frei)

§ 17
(bleibt frei)

§ 18
(bleibt frei)

VI. Reamateurisierung

§ 19
Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur.

Nach § 29 der DFB-Spielordnung gilt nachstehende Regelung:

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.

2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
 - vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1 Absatz 3 LOS sind zu beachten.
 - a) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - b) Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - c) Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes

Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

Die Beurteilung, in welche der beiden Wechelperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nr. 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechelperioden I und II.

§ 20

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

Nach § 30 der DFB-Spielordnung gilt nachstehende Regelung:

1. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:
 - a) Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder durch einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - b) Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - c) Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - d) § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1 Absatz 3 LOS sind zu beachten.
 - e) Bei einem Vereinswechsel in der Wechelperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechelperiode I und in der Wechelperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - b) Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder durch einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - c) Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - d) Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - e) Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 21

Abstellung von Spielern

1. Die Abstellungsverpflichtungen von Spielern aus den Vereinen oder Kapitalgesellschaften der Lizenzligen für die deutsche Nationalmannschaft und die weiteren DFB-Auswahlmannschaften sind in § 16b Nr. 3 der Satzung des DFB, in § 7 Abs. 1

des Grundlagenvertrages, in § 6 Nr. 3 c) der Satzung des Ligaverbandes und in § 34 der DFB-Spielordnung geregelt.

2. Die Vereine oder Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
3. Ein Verein oder eine Kapitalgesellschaft, der zwei oder mehr Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
4. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Kapitalgesellschaften für Länderspiele oder Lehrgänge anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfers von Spielern bzw. der UEFA.
5. Bei Abstellung von ausländischen Spielern besteht kein Recht, die Absetzung von Pflichtspielen zu verlangen.

VIII. Spielberechtigung Wehrpflichtiger

§ 22

Wehrpflichtige Lizenzspieler

1. Lizenzspieler, die ihren Wehrdienst ableisten, bleiben für ihren Verein oder die Kapitalgesellschaft spielberechtigt.
2. Kann ein Lizenzspieler während der Wehrdienstzeit seinen Vertrag gegenüber seinem Verein oder der Kapitalgesellschaft nicht erfüllen, so ruht der Vertrag bis zum Ende der Wehrdienstzeit oder bis zum Ablauf der Vertragszeit. Während dieser Zeit kann weder der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft noch der Spieler den Vertrag kündigen. Die Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen ist gestattet.
3. Ein Lizenzspieler, der sich durch die Ableistung des Wehrdienstes gezwungen sieht, seinen Verein oder die Kapitalgesellschaft zu wechseln und bei einem anderen Verein zu spielen, kann beantragen, dass ihm für die Dauer der Wehrdienstpflicht die volle Amateureigenschaft zurückverliehen wird. Die Reamateurisierung richtet sich nach § 29 der DFB-Spielordnung.

Dies gilt auch für Lizenzspieler, die aus denselben Gründen zu einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft mit Lizenzmannschaften übertreten. In diesen Fällen dürfen die Spieler nach der Verleihung der Amateureigenschaft auf Zeit und nach Ablauf der Wartefrist für Vereinswechsel nur in Meisterschaftsspielen der ersten Amateurmansschaft dieses Vereins und in Privatspielen der Lizenzmannschaft mitwirken.

4. Die Amateureigenschaft wird für die vom zuständigen Kreiswehrrersatzamt bescheinigte Dauer des Wehrdienstes zurückverliehen und erlischt mit dem Ende des Wehrdienstes. Sie kann auch dann nicht verlängert werden, wenn der Spieler erklärt, in Zukunft Amateur bleiben zu wollen.
5. Nach Ableistung des Wehrdienstes sind Spieler und Verein oder Kapitalgesellschaft verpflichtet, den Vertrag unter den seitherigen Bedingungen fortzusetzen. Erst danach können Verein bzw. Kapitalgesellschaft und Spieler zum nächstmöglichen Termin kündigen. War eine Option vereinbart, so kann sie von beiden Vertragspartnern in Anspruch genommen werden.
6. Ein auf Zeit reamateurisierter Spieler kann nur für den Verein spielen, dem er während der Ableistung des Wehrdienstes angehört. Sonderspielerlaubnis, z.B. für die Mitwirkung in Spielen des Stammvereins während eines Urlaubs usw., darf nicht erteilt werden.
7. Aus der Reamateurisierung auf Zeit können weder Verein, dem sich der Spieler für die Dauer seines Wehrdienstes angeschlossen hat, gegen den Stammverein, noch der Stammverein gegen den neuen Verein Ansprüche geltend machen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ausbildungsentschädigung.

§ 23 **Wehrpflichtige Amateure / Vertragsspieler** **in Lizenzmannschaften**

1. Amateure / Vertragsspieler in Lizenzmannschaften, die besondere Rechte erworben haben, wie z. B. das Spielrecht in der Lizenzmannschaft ihres Stammvereins oder der Kapitalgesellschaft, unterliegen beim Vereinswechsel aus Anlass der Einberufung zum Wehrdienst den gleichen Bestimmungen wie Amateure / Vertragsspieler.
2. Kehrt ein Amateur / Vertragsspieler nach Ableistung seines Wehrdienstes zum alten Verein zurück, so ist er nicht nur sofort für die erste Amateurmannschaft, sondern auch für die Lizenzmannschaft seines alten Vereins oder der Kapitalgesellschaft spielberechtigt, vorausgesetzt, dass er dieses Recht schon vorher oder während der Ableistung des Wehrdienstes erworben hatte. Der Spieler kann nach Ableistung des Wehrdienstes von seinem alten Verein auch außerhalb des Verpflichtungszeitraumes unter Vertrag genommen werden.
3. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wehrdienstes muss der Spieler erklären, ob er zu seinem alten Verein zurückkehrt oder bei dem Verein bleibt, dem er während der Wehrdienstzeit angehört hat, oder zu einem anderen Verein wechselt. Die Erklärung ist dem Verein gegenüber abzugeben, dem er vor Ableistung des Wehrdienstes angehört hat. Die Erklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Wird die Erklärungsfrist nicht eingehalten, so erlöschen die in Nr. 2 enthaltenen Vergünstigungen für Verein bzw. Kapitalgesellschaft und Spieler.
4. Das Recht eines Amateurs / Vertragsspielers, der die Spielberechtigung für eine Lizenzspielermannschaft besitzt, auf Vereinswechsel wird durch diese Bestimmung

gen nicht eingeschränkt. Uneingeschränkt bleiben auch die Rechte des alten Vereins. Kehrt ein solcher Spieler nach Ableistung seines Wehrdienstes nicht zu seinem alten Verein zurück und wird Lizenzspieler bei einem anderen Verein oder einer Kapitalgesellschaft, so hat der alte Verein Anspruch auf die Ausbildungsentschädigung. Der Verein, dem der Spieler während seiner Wehrdienstzeit angehörte, hat keinen Anspruch auf Ausbildungsentschädigung.

§ 24 Vereinswahl

1. Der Spieler, der zur Ableistung seines Wehrdienstes einberufen wird, kann frei entscheiden, welchem Verein er sich anschließt. Er soll jedoch möglichst einen Verein wählen, der in unmittelbarer Nähe seines Standortes liegt.
2. Alle sportlichen Bestimmungen, wie Satzung und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB sowie Bestimmungen der Mitgliedsverbände des DFB bleiben uneingeschränkt gültig, sofern nicht durch die vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen festgelegt sind.

IX. Rechtsprechung und Verwaltung

§ 25 Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung in Angelegenheiten zwischen Ligaverband, DFL und den Spielern gelten die Vorschriften gemäß § 20 der Satzung des Ligaverbandes. Schuldhaftige Verstöße und Verletzungen dieser Ordnung werden geahndet. Im Übrigen sich aus dieser Ordnung ergebende Streitigkeiten werden in § 26 LOS geregelt oder es wird der Kontrollausschuss des DFB im Rahmen seiner ihm durch die Satzung des DFB zugewiesenen Zuständigkeit tätig.
2. Als Strafarten kommen die in § 44 der Satzung des DFB (Strafgewalt und Strafarten) Genannten in Betracht. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und auf der Grundlage geltender Ordnungen Anträge beim Ligaverband auf Versagen oder Entziehung der Lizenz für Spieler zu stellen. Von diesen Vorschriften bleibt das Recht der Vereine und Kapitalgesellschaften unberührt, Vertragsverletzungen ihrer Spieler zu ahnden.
3. Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband, der DFL und dem DFB sowie den Lizenzspielern können nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenweges durch ein neutrales Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler entschieden werden. Die Parteien schließen dahingehend einen Schiedsgerichtsvertrag.
4. Für das Begnadigungsrecht gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Ligaverbandes und des DFB.

§ 26 Zuständigkeit

Der Ligaverband kann nach § 5 seiner Satzung der DFL Aufgaben zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Danach ist die DFL für die sich aus dieser Lizenzordnung Spieler ergebenden Entscheidungen zuständig:

- a) für die Erteilung und den Entzug von Lizenzen an Spieler
- b) für die Erteilung und den Entzug von Spielberechtigungen an Lizenzspieler für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft
- c) für die Erteilung von Spielberechtigungen an Amateure / Vertragsspieler, die für eine Lizenzmannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft spielberechtigt sein sollen sowie den Entzug von Spielberechtigungen
- d) für die Entscheidung über Anträge und Einsprüche zur Transferliste
- e) für die Genehmigung der Teilnahme von Lizenzspielern an Abschiedsspielen, Benefizspielen und Wohltätigkeitsspielen etc.
- f) für die Genehmigung des Einsatzes von Gastspielern in Freundschaftsspielen einer Lizenzmannschaft.

Die Entscheidungen der DFL erfolgen nach ihrer Geschäftsordnung.

Entscheidungen der DFL ergehen durch Beschluss; ablehnende Entscheidungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Betroffenen können innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Dabei vorgebrachte neue Tatsachen innerhalb dieser Ausschlussfrist müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL einzulegen, die ihr abhelfen kann.

Wird nicht abgeholfen, kann / können der / die Betroffene (n) nach Zustellung der Entscheidung innerhalb von fünf Tagen unter Vortrag neuer Tatsachen Beschwerde erheben. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Aufsichtsrat der DFL einzulegen, der nach Anhörung der Betroffenen und der Vorinstanz endgültig entscheidet.

An der Entscheidung des Aufsichtsrats der DFL können keine Mitglieder teilnehmen, die vom Ergebnis der Entscheidung betroffen sind. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrates der DFL können, wenn nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27 Fristen

Alle in dieser Lizenzordnung Spieler genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.

§ 28

Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung der Lizenzordnung Spieler tritt am 21. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Lizenzordnung Spieler außer Kraft.

Die vorstehende geänderte Fassung der Lizenzordnung Spieler tritt am 21. Dezember 2005 in Kraft (Ergänzung des § 5a um Nr. 2 am 5. September 2006).

X. Anhang

Anhang I: Lizenzvertrag

Zwischen dem Spieler

geb. am in Staatsangehörigkeit

und

dem Die Liga – Fußballverband e.V., vertreten durch den Ligapäsidenten und den Vizepräsidenten,

- im Folgenden Ligaverband -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Lizenzerteilung

Die Bundesliga und die 2. Bundesliga sind als Spielklassen Vereinseinrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Der DFB hat den Ligaverband beauftragt, in Wettbewerben dieser Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen zu ermitteln (§ 16 a Nrn. 1 bis 3 der Satzung des DFB, § 4 Nr. 1 der Satzung des Ligaverbandes).

Nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 der Lizenzordnung Spieler des Ligaverbandes erhält der Spieler durch diesen Vertrag den Status eines Lizenzspielers und damit die Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen, insbesondere als Spieler bei einem Verein / einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an den Spielveranstaltungen teilzunehmen.

Zur Ausübung der Berechtigung bedarf es einer gesonderten Spielerlaubnis durch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gemäß § 19 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes, § 13 der Lizenzordnung Spieler.

§ 2 Verbindlichkeit der Vereinsregeln und -sanktionen des Ligaverbandes und des DFB

Der Ligaverband und der DFB stellen Benutzungsvorschriften für die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga in ihren Satzungen und Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie den vom Ligaverband abgeschlossenen Lizenzverträgen mit den Teilnehmern der Lizenzligen auf.

Die Benutzungsvorschriften regeln insbesondere die Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen, die Betätigung bei der Benutzung einschließlich der Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschrift sowie den Ausschluss von der Benutzung. Der Spieler erkennt diese Benutzungsvorschriften, die vom Ligaverband und vom DFB als Vereinsregelungen aufgestellt werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an; er unterwirft sich insoweit der Vereinsgewalt des Ligaverbandes und des DFB.

Der Ligaverband und der DFB treffen durch ihre Organe oder Beauftragten aufgrund der Benutzungsvorschriften Maßnahmen hinsichtlich der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere der Zulassung, der Betätigung bei der Benutzung allgemein und der Verhängung von Strafsanktionen bei Verstößen gegen Benutzungsregelungen sowie des Ausschlusses von der Benutzung. Der DFB ist berechtigt, die in seinen Statuten und Ordnungen bei Verstößen gegen Benutzungsvorschriften vorgesehenen Vereinsstrafen dem Spieler gegenüber zu verhängen; das sind die in § 44 der Satzung des DFB genannten Vereinsstrafen: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Der Spieler erkennt durch diesen Vertrag diese Maßnahmen der DFB-Organen bzw. vom DFB beauftragten Personen als für sich verbindlich an; er unterwirft sich auch insoweit der Vereinsgewalt des DFB.

§ 3 Vertragspflichten

Der Spieler verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Fußballsports. Die Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB, die in ihrer jeweiligen Fassung die allgemein anerkannten Regeln des deutschen Fußballsports darstellen, wird der Spieler befolgen.

Doping ist verboten. Der Spieler erkennt das Dopingverbot an. Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen und psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB). Der Spieler unterwirft sich den Bestimmungen der durch die Anti-Doping-Kommission des DFB angeordneten Doping- und der durch die NADA angeordneten Trainingskontrollen.

Er wird die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nur gemäß den vom Ligaverband und vom DFB in ihren Satzungen sowie Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen benutzen und sich bei der Betätigung gemäß dieser Regeln verhalten. Er wird auch die von den Organen oder Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, und des DFB getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen anerkennen und befolgen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der Ligaverband berechtigt, gegen den Spieler statt der in § 2 dieses Vertrages vorgesehenen Vereinsstrafe eine Vertragsstrafe gemäß § 315 BGB auszusprechen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Die Sachverhaltsermittlung und die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt durch die zuständigen Organe oder Beauftragten. Wegen desselben Verstoßes darf nicht neben einer nach § 2 dieses Lizenzvertrages verhängten Vereinsstrafe, der sich der Spieler durch diesen Vertrag unterwirft, eine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

Als Vertragsstrafe können festgesetzt werden: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen bis zu € 100.000,00, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Sie können mit Auflagen und Bußen verbunden werden. Die Strafen sollen der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln sportlichen Verhaltens im Fußballsport sicherzustellen.

Geldforderungen gegenüber dem Ligaverband oder der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dürfen nur mit seiner Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden. Ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam (§ 399 BGB).

§ 4 Beendigung der Lizenz

Die Lizenz kann dem Spieler vom Ligaverband oder der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH unbeschadet des Rechtes auf fristlose Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund, durch das zuständige Organ entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung weggefallen ist oder der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat.

Die Lizenz des Spielers erlischt,

- a) wenn dem Spieler durch das zuständige DFB-Organ die Amateureigenschaft zurückverliehen wird,
- b) wenn er länger als 30 Monate ohne einen Vertrag mit einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen bleibt,
- c) bei einer Freigabe des Spielers ins Ausland,
- d) wenn die Bundesliga bzw. die 2. Bundesliga aufgelöst wird.

§ 5 Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche gegen den Ligaverband, die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, Erlöschen der Lizenz, späteren Lizenzversagung, Lizenzentziehung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Spieler wiese nach, dass die Schädigung vor-

sätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ oder einen Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder des DFB erfolgt ist, und der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

§ 6 **Wirksamkeit und Vertragsergänzung**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der Ligaverband ist – unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung der Vereinseinrichtungen durch seine Satzung und Ordnungen sowie durch die Maßnahmen seiner Organe und Beauftragten – berechtigt, gemäß § 315 BGB Lücken dieses Vertrages zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.

in Vollmacht

.....
Spieler

.....
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
Geschäftsführer

Frankfurt/Main, den

Anhang II: Schiedsgerichtsvertrag - Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler

Zwischen dem Spieler

geb. am in

und

dem Die Liga – Fußballverband e.V., vertreten durch den Ligapäsidenten und den Vizepräsidenten,

- im Folgenden Ligaverband -

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen Geschäftsführer,

- im Folgenden DFL -

dem Deutschen Fußball-Bund e.V., vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär,

- im Folgenden DFB -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler

- I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband, der DFL und/oder dem DFB – einzeln oder als Streitgenossen - einerseits und dem Lizenzspieler andererseits entscheidet das Ständige Schiedsgericht. Es sind dies insbesondere solche Streitigkeiten, die sich aus der Zulassung zur Benutzung der dem Ligaverband zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen des DFB, Bundesliga und 2. Bundesliga, aus der Betätigung in den Lizenzligen und dem Entzug oder der Beschränkung der Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen, ergeben.

Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Vereinsanktionen, die von Organen des Ligaverbandes oder des DFB gegenüber dem Lizenzspieler nach dem Lizenzvertrag verhängt worden sind.

In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.

Der Schiedsgerichtsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung um eine Lizenz bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen.

- II. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, objektiv unbillige Vertragsstrafen (§ 3 Abs. 4 und 5 des Lizenzvertrages), die nicht als Vereinssanktionen des DFB gegenüber dem Spieler verhängt worden sind, nach billigem Ermessen herabzusetzen.

- III. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom Ligaverband getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Lizenzspieler wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
- IV. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.
- V. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2

Zulässigkeit der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs oder Rechtsorgans des Ligaverbandes, der DFL oder des DFB angerufen werden, das nach den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Bei Entscheidungen der DFL, die vom Ligaverband überprüft und abschließend beurteilt werden können, gilt erst der Beschluss des Ligaverbandes als endgültige Entscheidung im Sinne von Satz 1.

Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichtes mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1 Absatz IV und § 5 dieses Vertrages.

§ 3

Besetzung des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzspieler

- I. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden vom Ligaverband, der DFL, dem DFB und der Vereinigung der Vertragsfußballspieler e.V. (VdV) einvernehmlich bestimmt. Jede Partei dieses Schiedsgerichtsvertrages benennt zwei Beisitzer. Die zwei Beisitzer für die Lizenzspieler werden von der VdV benannt.

Eine Neubestimmung bzw. Abberufung ist möglich.

II. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dies gilt für die Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichtes und für jeden Schiedsrichter, gleich durch wen er benannt wird.

III. Das Ständige Schiedsgericht besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes

Herr Prof. Dr. Wolfgang Grunsky - Bielefeld

Dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden

n.n.

2. Den vom Ligaverband benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht

Herr Dr. Karl-Ernst Engelbrecht - Darmstadt

n.n.

3. Den von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht

Herr Dr. Karl-Ernst Engelbrecht - Darmstadt

n.n.

4. Den vom DFB benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht

Herr Dr. Hans-Dieter Drewitz - Haßloch

n.n.

5. Den für die Lizenzspieler von der VdV benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht

Herr Dr. Frank Rybak - Northeim

n.n.

IV. Der Vorsitzende wird im Falle seines Ausscheidens sowie seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler nur für das jeweils laufende Verfahren.

Die beteiligten Parteien bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer. Streitgenossen müssen sich dabei auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen.

War ein Lizenzspieler im Zeitpunkt der Anrufung des Schiedsgerichts nicht Mitglied der VdV, so kann der Lizenzspieler binnen acht Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts durch Schriftsatz an das Schiedsgericht einen Beisitzer seiner Wahl benennen. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bleibt unberührt.

- V. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt nur für das jeweilige anhängige Schiedsgerichtsverfahren.
- VI. Bei Ausscheiden oder Verhinderung beider Beisitzer kann jede beteiligte Partei einen Schiedsrichter für seinen Beisitzer benennen. Die Benennung durch eine Partei des Schiedsgerichtsvertrages muss spätestens acht Tage nach Zustellung der Benachrichtigung von der Verhinderung der Beisitzer durch Schriftsatz an das Schiedsgericht vorgenommen werden. Der Benannte ist nur für das jeweils zwischen den Parteien anhängige Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter berufen.
- VII. Kommt im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung keine Wahl des Vorsitzenden zustande oder wird bei Verhinderung der Beisitzer ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig benannt bzw. vom Lizenzspieler kein Schiedsrichter benannt, der anstelle des von der VdV benannten Beisitzers tätig werden soll, so wird auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien der Vorsitzende bzw. Beisitzer nur für das jeweilige Verfahren durch den Präsidenten des OLG Frankfurt bestimmt. Ernennet der OLG-Präsident den Vorsitzenden oder Beisitzer nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim OLG, erlischt das Benennungsrecht des OLG-Präsidenten. Die Benennung erfolgt in diesem Falle durch die Präsidenten der Anwaltskammern, die zur Benennung jeweils in der alphabetischen Reihenfolge der Anwaltskammern berufen sind. Das Ernennungsrecht eines jeden Präsidenten erlischt, wenn es nicht binnen acht Tagen vom Eingang des Antrages bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer durch deren Präsidenten ausgeübt wird.

§ 4

Anrufung des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzspieler

- I. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler über dessen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Ständigen Schiedsgerichtes hat die Anschrift:

n.n.

Ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, ist die Klage an den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes oder seinen Vertreter zu richten.

Nach Zustellung der Klage an den Gegner ist unverzüglich zwischen den Parteien eine Einigung über die Höhe des Streitwertes herbeizuführen und dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes mitzuteilen.

Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses des Klägers abhängig.

Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichtes setzt nach Klageerhebung und Mitteilung des Streitwertes, auf den sich die Parteien geeinigt haben, den Kostenvorschuss fest. Dieser wird den Parteien vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Das Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer der Parteien eine Kostenfestsetzung zu beschließen.

- II. Für das Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- III. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu übersenden.

§ 5

Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzspieler im Eilverfahren

- I. Jede Partei des Schiedsgerichtsvertrages kann beim Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der Streitigkeit durch das Ständige Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine einstweilige Anordnung beantragen. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei und zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Die einstweilige Anordnung kann durch das Schiedsgericht erlassen werden. Vor Erlass soll der anderen Partei des Schiedsgerichtsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden. Das Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.
- III. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu machen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen.
- IV. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichtes für Lizenzspieler eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann durch das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler – und nicht durch den Vorsitzenden allein – abgeändert werden. Es gilt III. entsprechend.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsgerichtsvertrags hat auf den Bestand des Vertrags keinen Einfluss.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch dem Sinn des Vertrags entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Das nach § 1062 Abs. 1 ZPO zuständige Oberlandesgericht ist das OLG Frankfurt/Main.

in Vollmacht

.....
Lizenzspieler

.....
Die Liga – Fußballverband e.V.

.....
Deutscher Fußball-Bund e.V.

.....
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Frankfurt/Main, den